

Vereinsatzung

„Arbeitsrecht Bonn“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsrecht Bonn“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

(2) Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Lehre, des wissenschaftlichen Nachwuchses, der fachlichen Fortbildung und Nachwuchsgewinnung sowie des fachlichen Dialogs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerbe und Praxis, jeweils auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

(3) Der Verein verfolgt insbesondere den Zweck, den arbeitsrechtswissenschaftlichen Diskurs und das Fachgespräch zu unterstützen, insbesondere unter Einbeziehung von Arbeitsrechtspraktikern aus Justiz, Rechtsanwaltschaft, Sozialpartnern, Unternehmen und Verwaltung, von politischen Funktionsträgern sowie Personen, die in Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätig sind. Der Verein kann auf dem Gebiet der Arbeitsrechtswissenschaften andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fördern.

(4) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

a) den Austausch von Meinungen und Praxiserfahrungen der Vereinsmitglieder untereinander sowie mit dem arbeitsrechtlichen Nachwuchs und mit Vertretern aus Arbeitsrechtswissenschaft, Arbeitspolitik, Wirtschaft und Arbeitspraxis;

b) die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Symposien, Fachvorträgen, Fachdiskussionen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und deren wissenschaftliche Ergebnisse in der Regel zeitnah veröffentlicht werden sollen;

c) die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen zum Zweck der arbeitsrechtlichen Aus- und Weiterbildung;

d) die Unterstützung der Forschung und Wissenschaft in finanzieller und ideeller Hinsicht, auch durch Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 AO;

e) die Unterstützung des Ausbaus der arbeits- und sozialrechtlichen Bibliotheken von Hochschulen und angeschlossenen Bildungseinrichtungen;

f) die Vergabe von wissenschaftlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Forschungsstipendien an Nachwuchswissenschaftler, die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts arbeiten und forschen. Die Vergabe von Stipendien regeln Richtlinien des Vorstandes;

g) die Herausgabe und Förderung von arbeitsrechtlichen Fachpublikationen, insbesondere durch Übernahme von Druckkosten für Veröffentlichungen, die der Allgemeinheit dienen. Der Verein betätigt sich dabei nicht als Verleger.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein, bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins mit der Aufnahme in den Vorverein. Über den schriftlich oder in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Vorsitzende, im Falle einer beabsichtigten Ablehnung hingegen der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und bedarf auch im Falle der Ablehnung keiner Begründung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch ordentliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch die Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen ferner durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 8 Vereinsausschluss und Kündigung

(1) Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung oder mit einer vom Gesamtvorstand festgelegten Frist ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.

(2) Der Gesamtvorstand kann ferner beschließen, die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres durch ordentliche Kündigung zu beenden.

(3) Vor der jeweiligen Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag bzw. zur beabsichtigten Kündigung zu äußern.

(4) Der jeweilige Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen ihn ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung über den Vorstand zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 9 Beitrag

(1) Die Mitgliederversammlung kann für unterschiedliche Gruppen der Mitglieder (z.B. Studierende, Referendare, Berufstätige, kleine und große Unternehmen, Institutionen mit ideeller bzw. nichtwirtschaftlicher Zielsetzung) jeweils zu entrichtende Mindestmitgliedsbeiträge festsetzen; hierbei ist der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation der Angehörigen der einzelnen Gruppen angemessen Rechnung zu tragen.

(2) Im Übrigen bestimmt jedes Mitglied den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Der Vorstand kann hierfür Richtwerte vorschlagen.

(3) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils zum Jahresanfang fällig werden. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Folgemonats nach Beitritt fällig. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr begründet, wird der Beitrag nur anteilig pro angefangenem Kalendermonat erhoben. Endet die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr, erfolgt eine anteilige Erstattung des schon entrichteten Mitgliedbeitrags für das laufende Jahr.

(4) Während der Gründungsphase des Vereins werden Beiträge noch nicht zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Beiträge tritt erst mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins durch Eintragung ins Vereinsregister ein. Für die Höhe der Beiträge ist der Zeitpunkt des Beitritts maßgeblich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand), der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB berechtigt. Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis insoweit beschränkt, als es zu Rechtsgeschäften mit einem 3.000 € übersteigenden Wert eines Vorstandsbeschlusses bedarf. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der vertretungsberechtigte Vorstand, es sei denn, es wird ausdrücklich auf den Gesamtvorstand Bezug genommen.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand sowie bis zu 25 weiteren Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er berät den Vorstand und tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der jeweils gewählte Gesamtvorstand auch nach Ende seiner Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit beschließen, dass der Gesamtvorstand en bloc gewählt wird. Mit Mehrheitsentscheidung kann der Gesamtvorstand während seiner Amtsperiode weitere Mitglieder – bis zu der in Abs. 2 Satz 1 genannten Höchstzahl – in den Gesamtvorstand kooptieren.

(4) Zum Vorsitzenden des Vorstandes soll nur ein aktiver, pensionierter oder ehemaliger Hochschullehrer einer am Sitz des Vereins ansässigen, öffentlich-rechtlich verfassten Universität

bestellt werden, dessen Schwerpunkte in Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Arbeitsrechts liegen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs vorgesehen ist.

(6) Sitzungen von Vorstand und Gesamtvorstand können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

(7) Beschlüsse von Vorstand und Gesamtvorstand können in Sitzungen des jeweiligen Gremiums oder in einem schriftlichen Verfahren – auch elektronisch, z.B. per E-Mail – gefasst werden. Der Vorstand ist in Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder teilnehmen; der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder teilnehmen. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Im schriftlichen Verfahren entscheidet die Mehrheit der innerhalb einer gesetzten Frist eingegangenen und gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben in Vorstandssitzungen und im schriftlichen Verfahren außer Betracht.

(8) Beschlüsse von Vorstand und Gesamtvorstand sind zu protokollieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre zur Neuwahl des Vorstandes statt, darüber hinaus, sobald das Interesse des Vereins es nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes erfordert. Sie wird vom Vorsitzenden durch Einladung in Text- oder Schriftform einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen an die zuletzt dem Verein bekannte Mitglieds-Anschrift zu senden; ihr muss eine Tagesordnung beigelegt sein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder des Vorstandes hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(2) Der Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung und die Wahrnehmung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte sind bei natürlichen Personen ausgeschlossen. Satzungsänderungen und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 9 Abs. 1

der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes nach § 11;
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- c) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Entscheidung über den Ausschluss oder die Kündigung von Mitgliedern nach § 8 Abs. 4;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) die Auflösung des Vereins.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit der Wahl des Gesamtvorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte, nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben.

§ 14 Vereinsauflösung und Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung sollen erst nach Rücksprache mit dem Finanzamt ausgeführt werden.

(2) Für den Fall der Auflösung wird der Vorsitzende zum Liquidator bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht abweichend entscheidet.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit sofortiger Wirkung auf. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. Juni 2023 beschlossen.

(2) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Vorstand ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder Änderungen wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig werden sollten.